

Hygieneschutzkonzept zum Sportbetrieb

SV Schnackenwerth 1971 e.V.



Stand: 26.08.2021

1. Organisatorisches

- Durch **Vereinsausgang sowie durch Veröffentlichung auf der Website** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder über das vorliegende Hygienekonzept ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die **entsprechenden Regelungen informiert** und geschult.
- Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.
- Pandemiebeauftragte sind bestellt. Es sind dies für den Bereich
 - Organisatorisch: Marion Schraut, Vorsitzende
 - Fußball: Jan Rumpel, 2. Abteilungsleiter
 - Korbball: Marina Walter, Abteilungsleiterin
 - Boule: Gerhard Groß, Abteilungsleiter

2. Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung ist zulässig:

1. In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz **von 35 oder mehr ist Sport in geschlossenen Räumen nur mit Testnachweis erlaubt**; unter freiem Himmel ist die Sportausübung ohne Testnachweis gestattet.
2. In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 35 unterschritten wird, ist Sport ohne Testnachweis** gestattet.

Die aktuellen und gültigen Inzidenzwerte, auf die sich auch die oben genannten Regelungen beziehen, sind auf der Website des Robert-Koch-Institutes (RKI) unter folgenden Link zu finden:

<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

3. Testungen

Die Innenbereiche können bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr nur mit Testnachweis genutzt werden.

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis nachzuweisen, mittels

- a) eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- b) eines POC-Antigentests (Schnelltest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

d) sog. Schulpass

Die Schüler in Bayern erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in Schule einen Testpass ausgestellt. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttests mit Datum und mindestens einer handschriftlichen Zeichnung der beaufsichtigenden Lehrkraft

vermerkt. Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung im Rahmen aller test-abhängigen Angebote.

Ausnahmen:

**für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag!
Gemäß aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Ein Impf- bzw. Genesenennachweis ist vorzuzeigen.**

Die Spieler/Kunden/Gäste sind vorab von den Verantwortlichen/Trainern/Abteilungsleitern der Abteilungen darauf hinzuweisen. Tagesaktuelle Überprüfungen sind vorzunehmen.

Entsprechende Aushänge sind in den Sportstätten angebracht.

4. Verdachtsfälle/Ausgeschlossenen Personen

Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb ist nur bei Symptomfreiheit möglich. Personen, die eine Körpertemperatur von $>38,0^{\circ}\text{C}$ aufweisen oder Symptome wie Husten, Schnupfen, Halsschmerzen oder Kurzatmigkeit aufweisen, dürfen die Sportanlagen nicht betreten.

Alle Personen sind hierüber zu informieren.

Weitere Maßnahmen (z.B. Testungen) sind mit dem zuständigen Hausarzt abzusprechen.

Die Trainer sind aufgefordert diese Personen nicht zum Sportbetrieb zuzulassen.

Positiv getestete Personen bzw. Kontaktpersonen sind vom Trainingsbetrieb solange ausgeschlossen, bis das zuständige Gesundheitsamt eine Wiederaufnahme genehmigt.

Ausgeschlossen vom Training sind außerdem Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen.

5. Kontaktdatenerfassung

Jede/r am Trainingsbetrieb Teilnehmende/r ist namentlich zu erfassen (Name, Tel-Nr. oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift). Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Verantwortung obliegt den Trainern/Übungsleitern.

6. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf den **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- **Jeglicher Körperkontakt** (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder werden durch die Trainer regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** bzw. diese regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt. Händedesinfektionsmittel steht im Eingangsbereich des Sportheims bereit.

- Vor und nach dem Training (in den Eingangsbereichen, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **FFP2-Maskenpflicht** – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
- In Sportstätten ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
- Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.
- Zur Gewährleistung einer ausreichenden Lüftung sind während der Benutzung der Umkleiden, die Fenster auf Dauerkippstellung zu belassen.
- Der Aufenthalt in den Umkleiden ist auf das Nötigste zu beschränken.
- Die Abstandsmarkierungen sind zu beachten.
- Das verwendete Material (Bälle, Hütchen, Kugeln, etc.) wird nach Training und Spiel gründlich gereinigt.
- Sportgeräte werden **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden direkt nach dem Trainingsbetrieb desinfiziert.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** FFP2-Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- **Jeder Spieler verwendet seine eigene Getränkeflasche.**
- Das Spucken und Naseputzen aufs Spielfeld ist untersagt.
- Torhüter sollen ihre Torwarthandschuhe nicht mit Speichel befeuchten.
- Durch **Anweisungen des Trainers** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
- Die Ausübung des Sports erfolgt in allen Sportarten unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.
- Die Trainingseinheiten werden ausnahmslos **ohne Zuschauer** ausgetragen

7. Toiletten

- Beim Betreten der Bereiche herrscht Einbahnstraßenprinzip. Die Bereiche sind ausschließlich über den Haupteingang zu betreten und über den Nebeneingang zu verlassen.
- Die Aufenthaltsdauer in diesen Bereichen wird auf das Notwendigste beschränkt.
- Mund-Nase-Schutz ist zu tragen.
- Die Sportstätten werden nach Benutzung gereinigt.

8. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme am Training und Spiel untersagt**. Die Trainer haben dies jeweils zu erfragen und darauf hinzuweisen.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern oder Maskenpflicht** hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Familienangehörige).

9. Zuschauer im Spielbetrieb

Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel ist einschließlich geimpfter und genesener Personen die Anwesenheit von höchstens 200 Zuschauern stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 m zulässig.

Kontaktdaten sind analog Pkt. 5 zu erfassen.

In Innenbereichen gilt FFP2-Maskenpflicht für alle Zuschauer/Kunden.